

71313

Anlage3
der Verwaltungsvorschriften
zur Sauerstoff-Fernleitungsverordnung

Vereinbarung über die Zusammenarbeit der drei im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen Technischen Überwachungs-Vereine

Technischer Überwachungs-Verein Hannover e.V.

Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e.V.

Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V.

bei der Abwicklung von Prüftätigkeiten auf dem Gebiet der Rohrfernleitungen.

Die örtlichen Zuständigkeitsbereiche der drei obengenannten Vereine sind in folgenden Bekanntmachungen über deren Anerkennung als Technische Überwachungsorganisationen im Sinne des § 24c Abs. 1 GewO festgelegt (Reihenfolge wie oben):

- vom 5. Juli 1963 (GV. NW. S. 244),
- vom 13. Februar 1962 (GV. NW. S. 95),
- vom 2. November 1961 (GV. NW. S. 302).

Für Rohrfernleitungen einschließlich der Pump- und Verteilerstationen innerhalb eines Vereinsbereiches ist diese Regelung eindeutig. Bei Rohrfernleitungen, die durch mehrere Vereinsbereiche geführt werden, sind für die Prüfungen mehrere Vereine zuständig. Um Doppelarbitrat möglichst zu vermeiden und um eine einheitliche und flexible Behandlung sicherzustellen, wird nachfolgendes vereinbart:

1. Derjenige Verein, der zuerst in die Bearbeitung eines Projektes eingeschaltet wird, unterrichtet die gebietlich zuständigen Vereine und veranlaßt die erforderliche Unterrichtung und ggf. eine gemeinsame Besprechung.
2. Für das jeweilige Objekt wird zwischen den Vereinen eine Federführung festgelegt. Die Federführung übernimmt in der Regel der Verein, in dessen Bereich der größte Teil der Leitung bzw. der Schwerpunkt der

Arbeiten liegt. Die anderen Vereine benennen je einen Sprecher, der für die Koordinierung und Abwicklung der Arbeiten anzusprechen ist. Der federführende Verein allein ist Gesprächspartner der jeweiligen zuständigen Genehmigungsbehörden.

3. Die federführende Stelle übernimmt folgende Aufgaben:

- a) Koordination zwischen Auftraggeber, TÜV, ggf. Behörden und sonstigen Stellen,
- b) Abstimmung zwischen den Vereinen über Prüfprogramm, Art und Umfang und Durchführung der Prüfungen,
- c) Vorbereitung eines Konzeptes der gemeinsam fertigzustellenden Stellungnahme.

Bei dieser Vereinbarung wird davon ausgegangen, daß auch für Rohrleitungen, die nicht in den Geltungsbereich des § 24 GewO fallen, z. B. Ferngasleitungen, die vorgenannte Vereinbarung beachtet wird.

Essen, den 16. Juli 1969

Rheinisch-Westfälischer
Technischer Überwachungs-Verein e. V.
Dümmler

Hannover, den 24. Juli 1969

Technischer Überwachungs-Verein
Hannover e. V.
Sander

Köln, den 30. Juli 1969

Technischer Überwachungsverein
Rheinland e. V.
Kuhlmann